

EINBEZIEHUNGSSATZUNG § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Einbeziehungssatzung Am Brunnenkiel Pfaffenhofen
Fl.Nr. 35/1, Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Zusam
Wohnbebauung in der Gemeinde Buttenwiesen

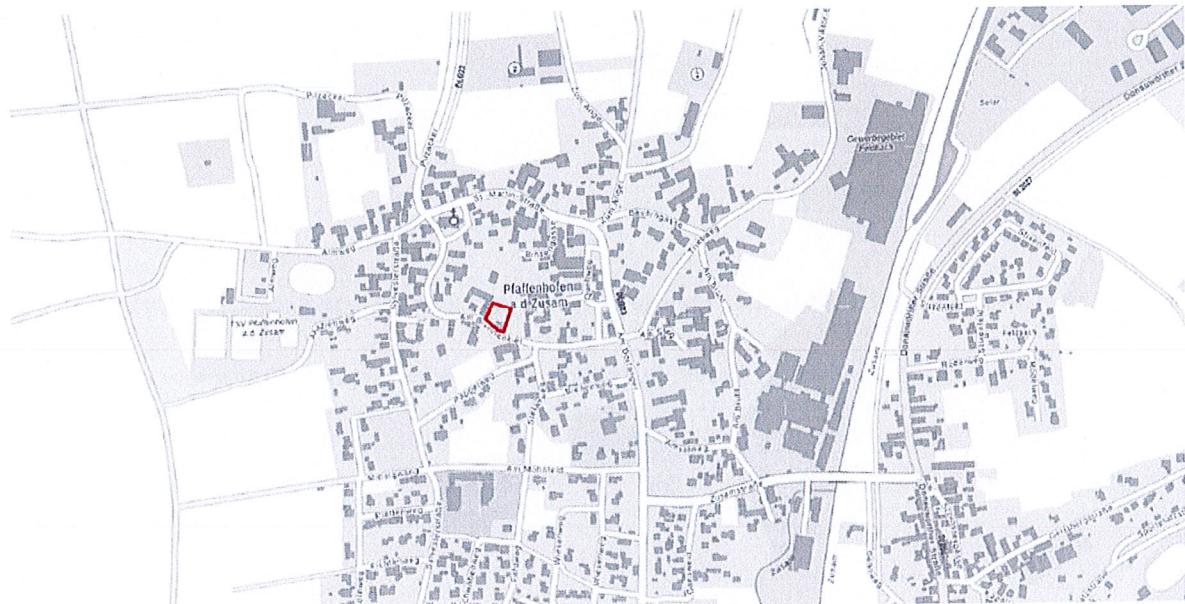
Inhalt

Teil A Satzung Planzeichnung M 1:500

Teil B Festsetzungen

Teil C Hinweise

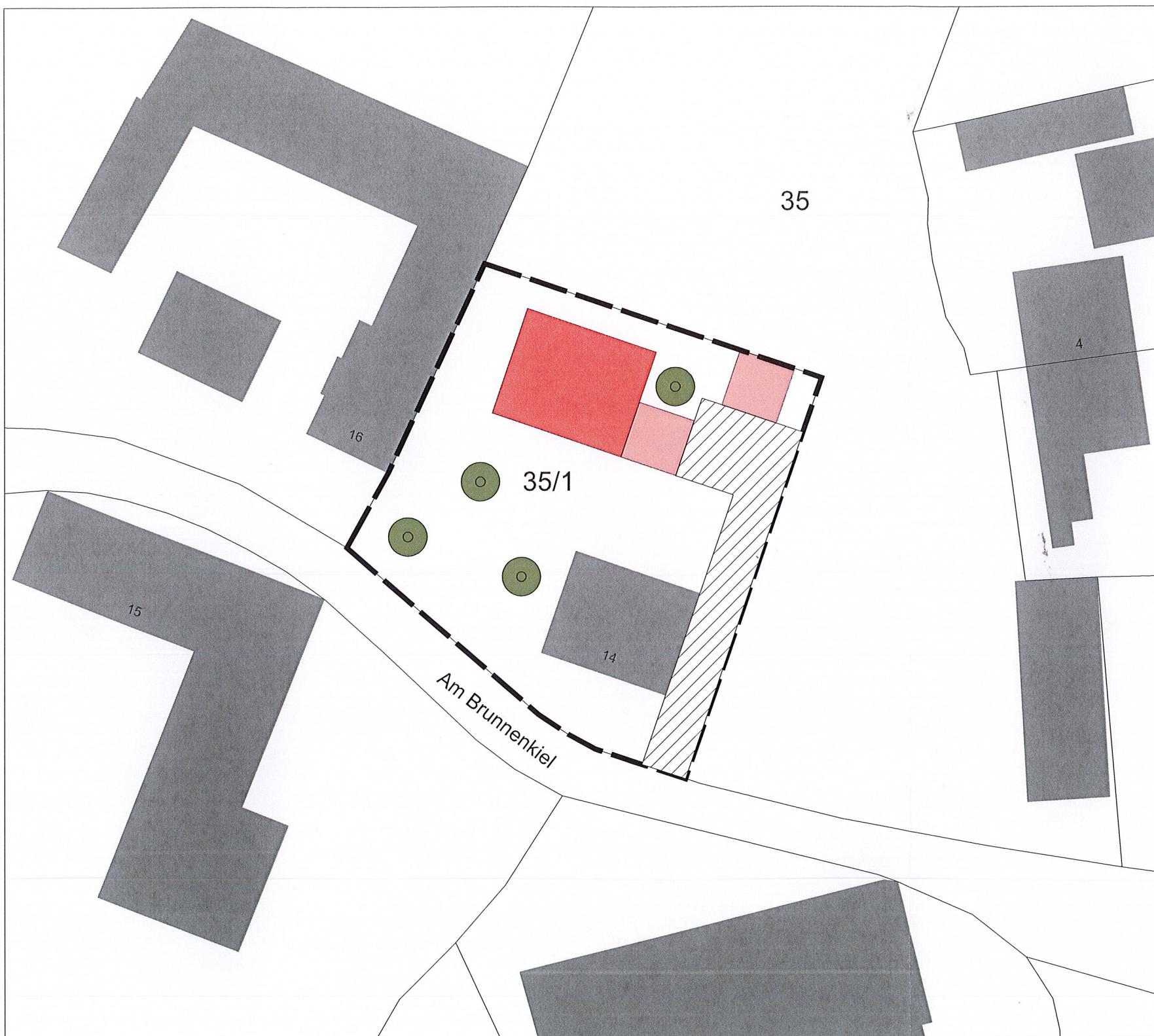
Teil D Begründung



Übersichtskarte – Verortung der Einbeziehungssatzung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas 05/2022)

Einbeziehungssatzung "Am Brunnenkiel Pfaffenhofen"

Teil A Planzeichnung



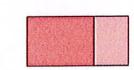
Legende

Festsetzungen

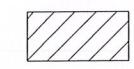


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, 1.570 m²

Hinweise



Gebäude (Vorschlag)



Flächen zur Erschließung, private Verkehrsfläche (Vorschlag)



Einfahrt



Grundstücksgrenze



Flurnummer



Gebäude (Bestand) mit Hausnummer



Baum Neupflanzung, Vorschlag

Projekt/ Planbezeichnung Einbeziehungssatzung "Am Brunnenkiel Pfaffenhofen", nach § 34 Abs 4 BauGB Flur-Nr. 35/1 TF; Gmkg. Pfaffenhofen a.d.Zusam	Projektnummer 2022 023
Plannummer 1	Gez. vh, sr
Auftraggeber Herr Andreas Fink, Herr Sebastian Fink Otto-Hahn-Straße 2 86637 Wertingen	Datum gez. 26.09.2022
	Datum gepr. 26.09.2022
Planverfasser herb und partner stadtplaner + landschaftsarchitekten	Maßstab 1:500
	Planformat Din A3 (297x420mm)
<p>N</p> <p>Gemeinde Buttenwiesen Buttenwiesen, den..... Hans Kaltner 1. Bürgermeister</p>	<p>herb und partner PanGmbB stadtplaner + landschaftsarchitekten herrenberg 28 - 86647 buttenwiesen fon 0 82 74 31 03 720 - fax 0 82 74 31 03 718 info@herb-farc.de - www.herb-farc.de</p> <p>Gemeinde Buttenwiesen Buttenwiesen, den..... Hans Kaltner 1. Bürgermeister</p>



TEIL B SATZUNG UND VERFAHRENSVERMERKE

Über die „Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 26.09.2022

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBL. I S. 1548) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO- (BayRS 2132-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – BayRS 791-1-U) folgende Ortsrandsatzung:

„Am Brunnenkiel Pfaffenhofen“ (Fl.Nr. 35/1, Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Zusam)

Inhalt der Satzung

Für das Flurstück Fl.Nr. 35/1, Gmkg. Pfaffenhofen a. d. Zusam, gilt die vom Planungsbüro Herb und Partner ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 26.09.2022, die zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen und der Begründung die Satzung bildet.

I. FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.Nr. 35/1, Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Zusam, Gemeinde Buttenwiesen. Die betrachtete Fläche beläuft sich auf etwa 1.570 m².

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit in dieser Satzung nichts näher festgesetzt ist. Die neueren Gebäude haben sich der näheren Umgebung einzufügen.

§ 2 Höhen der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe beträgt maximal 9,50 m, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG). Die Wandhöhe beträgt 6,50 m gemessen von OK FFB EG bis Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut. Die OK FFB liegt + 1,40 m über gewachsenem Gelände, Bezugspunkt ist die südöstliche Grundstücksgrenze an der Straße.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

§ 3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bei der Pflanzung von Gehölzen mit einer potenziellen Wuchshöhe von mehr als 2 m Höhe ist ein Grenzabstand zu Nachbargrundstücken von 2 m einzuhalten.

Geometrisch wirkende Hecken (sogenannte Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Obstbäume dürfen ausnahmsweise in Reihe gepflanzt werden. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Gehölzrodungen sind nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

§ 5 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird keine Ausgleichsfläche notwendig. Bei der Lage des Geltungsbereichs handelt es sich optisch nicht um Außenbereich bzw. Ortrand, da sich das Grundstück in die bestehende Bebauung eingliedert. Die Eingrünung ist bereits ausreichend vorhanden.

§ 6 Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

- 6.1 Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.
- 6.2 Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten ermittelten schadensverursachenden / höchsten bekannten Grundwasserstand zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.
- 6.3 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zulässig, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.
- 6.4 Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

- 6.5 Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
- 6.6 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen ist auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß zu versickern. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.
- 6.7 Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung unzulässig. Sicker schächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.
- 6.8 Die Flächen für Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.
- 6.9 In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen– nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
- 6.10 Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist der Retentionsfläche zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässe rungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.
- 6.11 Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) sind gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern (z.B. durch Hebeanlagen oder Rückstauklappen).
- 6.12 Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

§ 7 Immissionsschutz

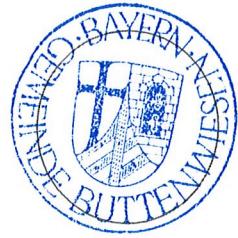
- 7.1 Durch angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke und die landwirtschaftlichen Betriebe, Stallungen und Fahrsilos im näheren Umfeld können Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch tagsüber, jedoch auch während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind anstandslos, dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.
- 7.2 Die Emissionen, die von der in der Nähe liegenden Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut), sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirche anstandslos, dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem
Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Buttenwiesen, den 30.09.2022

Hans Kaltner, 1. Bürgermeister



TEIL C HINWEISE

1. Erschließung mit Wasser, Kanal

Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind im städtebaulichen Vertrag geregelt.

2. Abwasserbeseitigung und wasserwirtschaftliche Hinweise

Der Anschluss erfolgt an das vorhandene Mischwassersystem.

Abfließendes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Stellplatzflächen ist über geeignete Versickerungsanlagen nach Regelwerk ATV-A138 und dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zur Versickerung zu bringen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (NWFreiV) zu beachten.

Bei Einhaltung der Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untergrundssituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespannten Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Anzeigepflicht ist vor Bohrbeginn zu prüfen.

Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Kreisverwaltungsbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr erforderlichenfalls einen fachlich qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z. B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen.

Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebruchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten waserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

3. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind vom Geltungsbereich ca. 110m entfernt. Dabei handelt es sich um

- D-7-73-122-27, Am Dorfanger 29, Gasthaus mit Brauerei, bez. 1803
- D-7-73-122-29, St.-Martin-Straße 17, Katholische Pfarrkirche St. Martin, einschiffiger Bau mit Korbogentonne und eingezogenem Chor, 1722 von Joseph Schmuzer, Turm 2. Hälfte 14. Jh.
- D-7-73-122-31, Sylvesterstraße 15, Vogtshaus, Ehem. Vogtei, jetzt Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, im Kern um 1573
- D-7-73-122-31, Sylvesterstraße 17, Zehnstadl, Ehem. Vogtei, jetzt Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, im Kern um 1573

Ein Bodendenkmal ist ca. 130m vom Geltungsbereich entfernt, dabei handelt es sich um

- D-7-7330-0212, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Katholischen Pfarrkirche St. Martin

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel 08271/81570, Fax 08271/815750) anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimm der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Bei jeder Art von Veränderung dieser Denkmäler oder deren Nähebereich gelten Bestimmungen des Art. 4 bis 5 BayDSchG.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs-, und Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

4. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder Altlast (z.B. künstliche Auffüllung mit Abfällen) unterliegen der Mitteilungspflicht nach Art. 1 Satz 1 Bayer. Bodenschutzgesetz. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen. Sie sind dem Landratsamt Dillingen an der Donau unverzüglich anzuzeigen. Die Erd- bzw. Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die weitere Vorgehensweise abgeklärt ist.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

5. Photovoltaik (Blendwirkung)

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf und an Gebäuden sind unter den in Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayBO genannten Voraussetzungen verfahrensfrei. Photovoltaikmodule auf Dachflächen sind in der Gemeinde Buttenwiesen ortsüblich und bei fachgerechtem Einbau sind evtl. Beeinträchtigungen durch zeitweise auftretende Blendwirkung zu tolerieren.

6. Abfallbeseitigung

Die Befahrung mit Fahrzeugen gem. Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeug VBG 126“ ist zu gewährleisten. Vorgaben sind in der Vorschrift enthalten.

TEIL D BEGRÜNDUNG

Inhalt

1. <u>LAGE UND AUSGANGSSITUATION</u>	2
1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen und übergeordnete Ziele	2
Regionalplan Region Augsburg (9)	2
Flächennutzungsplan	3
Arten- und Biotopschutzprogramm	3
Denkmalschutz	3
1.2 Bestandsbeschreibung	4
Räumliche Lage	4
Topographie und Landschaftsbild	5
Naturraum	5
Geologie, Boden und Hydrologie	5
Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche	5
Oberirdische Gewässer	6
Potentielle natürliche Vegetation	6
Landnutzung und Biotopstrukturen	6
2. <u>EINGRIFFSREGELUNG</u>	6

1. LAGE UND AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Buttenwiesen beabsichtigt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zur Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 35/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der vorgesehene Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1) beinhaltet die im Flächennutzungsplan (FNP) als Siedlungsfläche festgesetzte Fläche.

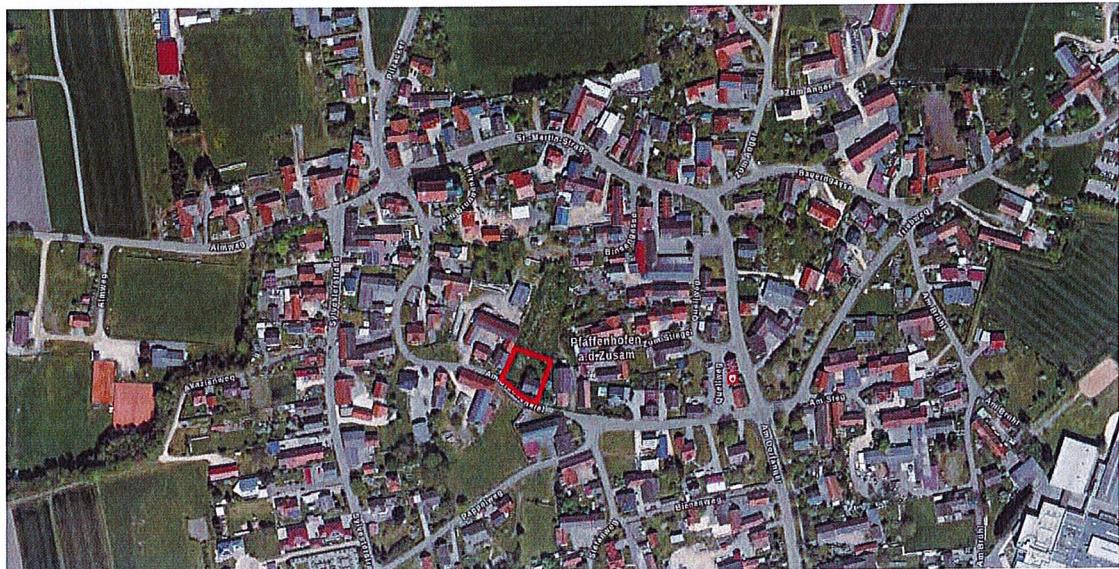


Abb. 1: Lage des geplanten Geltungsbereiches (rot) im Luftbild o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2022)

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen und übergeordnete Ziele

Von dem Vorhaben sind keine europäischen Vogelschutzgebiete betroffen. Da das geplante Vorhaben an einen Bereich des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) angrenzt, ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung möglich. Nach § 34 Absatz 5 Nr. 2 BauGB ist keine Umweltpflege erforderlich.

Städtebauliche Begründung § 1 Abs. 3 BauGB

Ziel und Zweck der Einbeziehungssatzung ist die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche im Innenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Sie soll eine maßvolle Entwicklung des Innenbereichs ermöglichen. Hierdurch möchte die Gemeinde rasch Baurecht schaffen und die städtebauliche Entwicklung einzelner Bereiche über die Kriterien des § 34 Abs. 1 BauGB, regeln.

Regionalplan Region Augsburg (9)

Im Regionalplan sind keine einschränkenden Aussagen getroffen. Der Ortsteil Pfaffenhofen der Gemeinde Buttenwiesen liegt gemäß der aktuellen Fassung des Regionalplanes im Ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen FNP ist das betroffene Grundstück Fl.Nr. 35/1 als Siedlungsfläche (Dorfgebiet) dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Rücksprache mit dem Bauamt der Gemeinde Buttenwiesen nicht erforderlich.



Abb. 2: Ausschnitt FNP der Gemeinde Buttenwiesen, Geltungsbereich rot, o. M.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein Flächenkonzept für den Naturschutz und die Landespflege. Gesetzliche Grundlagen sind im Bayrischen Naturschutzgesetz verankert.

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau – in dem sich Buttenwiesen / Pfaffenhofen befindet – liegt derzeit keine Planung vor (Stand Okt 2016).

Im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes existieren keine wertvollen Biotopstrukturen.

Denkmalschutz

Im Plangebiet ist weder ein Boden- noch ein Baudenkmal verzeichnet. Die am nächsten gelegenen Baudenkmäler befinden sich mindestens 110m nordöstlich, nordwestlich und südwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um ein Gasthaus mit Brauerei, die Katholische Pfarrkirche St. Martin und eine ehemalige Vogtei, die nun als Wohnhaus genutzt wird (siehe Abb. 3). Das Bodendenkmal „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Katholischen Pfarrkirche St. Martin“ ist ca. 130m vom Geltungsbereich entfernt.

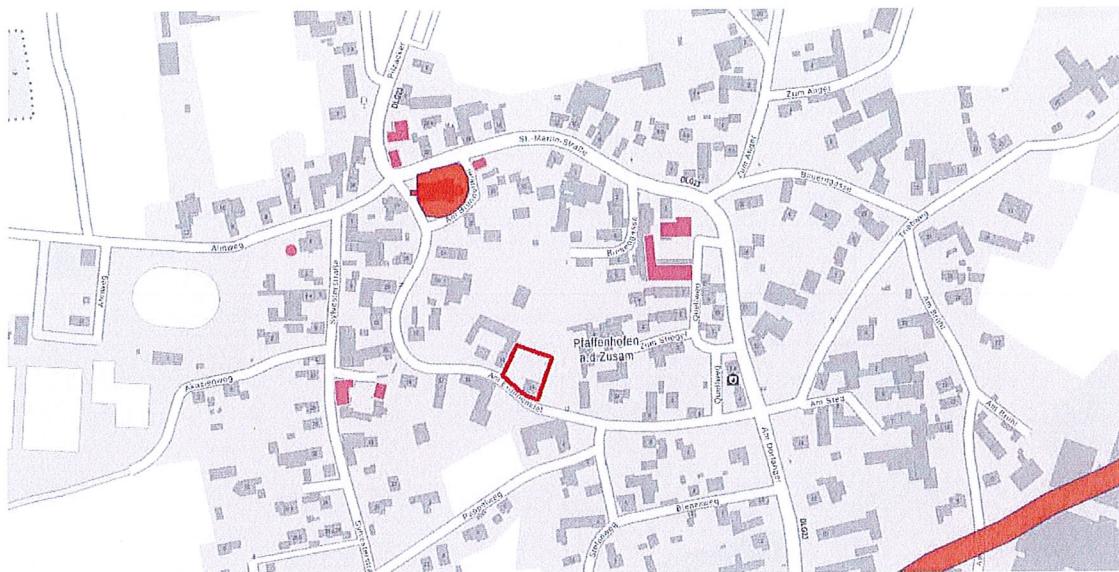


Abb. 3: Lage der Bau- und Bodendenkmale in Webkarte o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2022)

1.2 Bestandsbeschreibung

Räumliche Lage

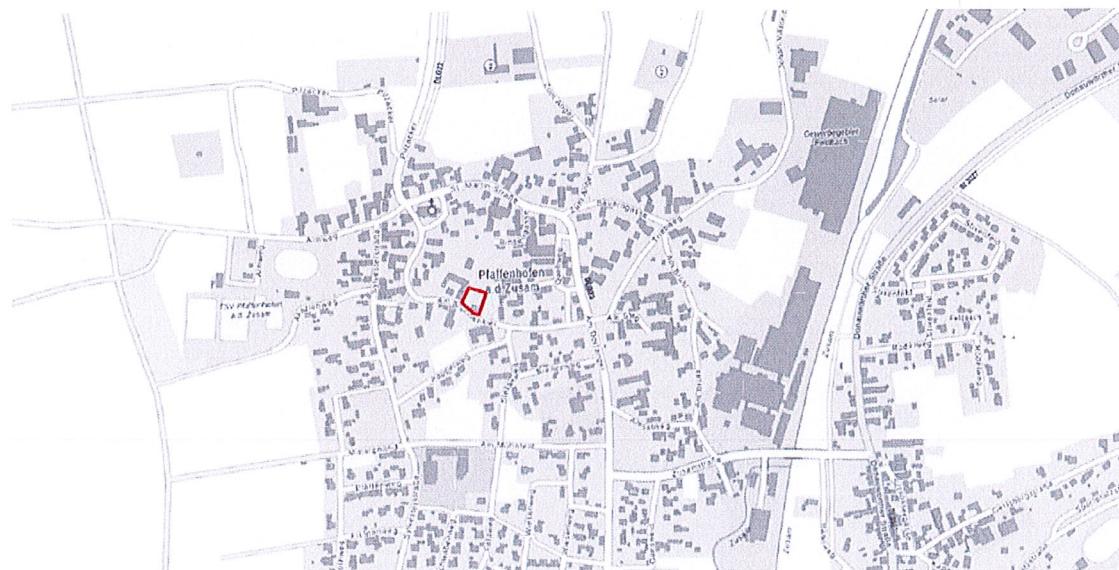


Abb. 4: Lage Planungsgebiet (rot) in Karte o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2021)

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil von Pfaffenhofen in einer innerörtlichen Freifläche (Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen an der Donau). Es wird südlich über den Brunnenkiel erschlossen.

Topographie und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist relativ eben. Weiter östlich fließt die Zusam im Tal.

Das Gelände liegt auf einem Höhenniveau von etwa 410 m ü NN.

Das Landschaftsbild ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsfläche geprägt. Das Ortsbild ist in diesem Bereich geprägt durch (ehemalige) bäuerliche Nutzung und Streuobst.

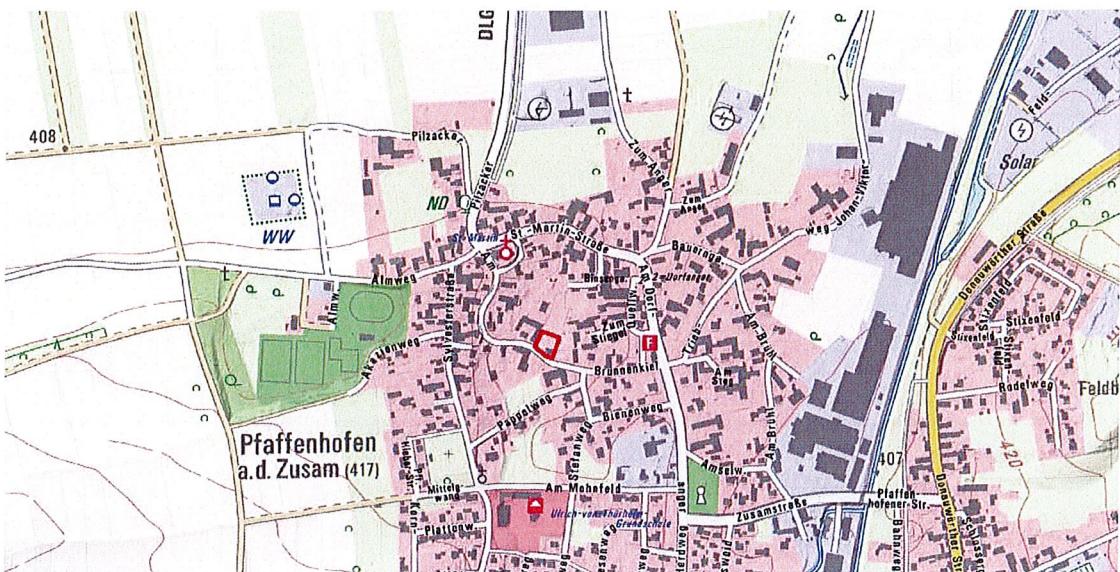


Abb. 5: Lage Plangebiet (rot) in topographischer Karte o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2022)

Naturraum

Naturräumlich wird der Geltungsbereich der Donau-Iller-Lech-Platte, genauer der Iller-Lech-Schotterplatten zugeordnet.

Die Riedel sind bedeckt mit (Fichten-)Wald wohingegen die Flusstäler im Norden primär für Ackerbau, die Flusstäler im Süden mehr für Grünlandwirtschaft genutzt werden. Im Nordostteil dieses Naturraums herrscht ein relativ hoher Grünland- und Waldanteil. Wobei Fichtenforste letztere dominieren.

Löss überlagert zum Teil Deckschotter, was gute Erträge erwarten lässt.

Laut Regionalplan Augsburg liegt westlich vom Betrachtungsgebiet das landschaftliche Vorbehaltsgelände „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“.

Geologie, Boden und Hydrologie

Das Gebiet liegt in der geologischen Raumeinheit „Iller-Lech-Region“, Haupteinheit „Schotter, donau- bis gänzzeitlich (Älterer Deckenschotter) - Kies, sandig, z.T. Konglomerat“.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte ist im Plangebiet fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) vorzufinden.

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet liegen keine Informationen vor. Das Gebiet befindet sich jedoch nahe der Hochwassergefahrenflächen HQextrem der Zusam.

Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Oberirdische Gewässer

Im Bereich der Ortsrandsatzung befindet sich kein natürliches Oberflächengewässer.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) gibt wichtige Hinweise zur standortgerechten Pflanzenauswahl bei Neupflanzungen.

Im Planungsgebiet sind Zusammensetzungen wie „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldiest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ typisch.

Landnutzung und Biotopstrukturen

Die zukünftige Baufläche wird derzeit noch als Wiese beziehungsweise Privatgarten genutzt.

Im Geltungsbereich sowie dem erweiterten Nahbereich ist kein kartiertes Biotop erfasst.



Abb. 6: Lage Plangebiet (rot) in Karte Landnutzung und Biotopstrukturen o.M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2022)

2. EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich wird durch seine Lage zwischen bestehender Bebauung faktisch als Innenbereich der Siedlung wahrgenommen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für die aktuelle Planung liegt unter 0,3, das Bestandsgebäude wurde nicht berücksichtigt. Daher ist für die geplante Nutzung und Bebauung keine Ausgleichsfläche erforderlich.